

KjG-Diözesankonferenz
11. – 12.05.2024
Christophorus Haus Bad Dürkheim

Satzungsänderungsantrag 1
Einzelmitgliederversammlung

Antragsteller*in: DL

Die Diözesankonferenz möge beschließen:

4.2.1 Die Diözesankonferenz

1 unverändert

2 (...) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz sind:

- Die Mitglieder der Diözesanleitung
- Je eine Delegation aus den Pfarreien, abhängig von der Anzahl der jeweiligen KjG-Mitglieder:
 - bis 49 KjG-Mitglieder: 1 Delegierte*r
 - ab 50 bis 99 KjG-Mitgliedern: 2 Delegierte
 - ab 100 KjG-Mitglieder: 3 Delegierte
- Je ein*e Delegierte*r pro Bezirk
- **Eine Delegation der Einzelmitglieder, abhängig von der Anzahl der Mitglieder auf Diözesanebene**
 - **bis 49 KjG-Mitglieder: 1 Delegierte*r**
 - **ab 50 bis 99 KjG-Mitgliedern: 2 Delegierte**
 - **ab 100 KjG-Mitglieder: 3 Delegierte**

4.2.5. Die Einzelmitgliederversammlung

1 Die Einzelmitgliederversammlung umfasst alle gemeldeten Einzelmitglieder des Diözesanverbands Speyer

2 Der Einzelmitgliederversammlung sind folgende Aufgabe vorbehalten:

- **Wahl der Delegierten für die Diözesankonferenz auf 1 Jahr**

- **Abwahl der von der Mitgliederversammlung gewählten Personen**
- **Information und Beratung der Arbeit des Diözesanverbandes, Einbringung von Anträgen an die Diözesankonferenz, sowie Sorge für die Durchführung der diözesanen Beschlüsse.**

3 Stimmberechtigte Mitglieder der Einzelmitgliederversammlung sind:

- **alle regulären Mitglieder bis einschließlich 35 Jahre**

4 Die Stimmberechtigung entfällt für alle, die den Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr nicht bezahlt haben.

5 Beratende Mitglieder sind:

- **die nicht stimmberechtigten Einzelmitglieder**
- **ein Mitglied der Diözesanleitung**
- **ein Mitglied des Diözesanausschusses**
- **ein*e KJG Diözesanreferent*in**

6 Die Einzelmitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Diözesanausschuss 3 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Jedes Mitglied wird auf geeignete Weise eingeladen.

7 Eine Einzelmitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. In diesem Fall hat der Diözesanausschuss innerhalb von 2 Wochen mit einer Einladungsfrist von 3 Wochen die Mitgliederversammlung einzuberufen. Unterbleibt dies, so kann nach Fristablauf die Diözesanleitung die Versammlung einberufen, das Einberufungsrecht des Diözesanausschusses erlischt damit.

8 Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt und den Mitgliedern zugänglich gemacht.

9 Den Ablauf der Versammlung regelt die Geschäftsordnung

Begründung:

Wir sehen immer mehr Einzelmitglieder, die wir neu erreichen oder durch Pfarreiaufösungen gewinnen. Wir wollen diesen Menschen auch eine partizipative Rolle in unserer Diözesankonferenz geben und schaffen ein Gremium, dass sich in den nächsten Jahren, nach den Bedürfnissen der Einzelmitglieder weiterentwickeln kann und soll.

Abstimmung:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Enthaltungen:

Antrag:

☺ *angenommen*

☹ *abgelehnt*